

**Integrationslotsung und Ehrenamtskoordination
Passauer Land**

Teil des Förderprojekts **Hauptamtliche Integrationslotsen**

 Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration


LANDKREIS
P A S S A U


Diakonie
Passau


Caritasverband für die
Diözese Passau e.V.

Martina Koch

Integrationslotsin/Ehrenamtskoordinatorin Passauer Land
Caritasverband für die Diözese Passau e.V. / Abt. Gemeindec Caritas
Obere Donaulände 8, 94032 Passau
Martina.Koch@caritas-passau.de
0851/ 5018-934

Gesetzesgrundlage:

BGB § 1631d Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

- bis 6. Lebensmonat rituelle Beschneidung durch Religionsvertreter erlaubt
- Durchführung "nach den Regeln der ärztlichen Kunst"
- **Krankenkasse zahlt nur bei medizinischer Notwendigkeit**
- **rituelle Beschneidung von Erwachsenen auf private Rechnung problemlos möglich**

Weitere Informationen zur Rechtslage:

<http://fh-blk.de/infos/beschneidung/>

Adressen von Ärzten, welche eine Beschneidung bei Jungen im Landkreis Passau sowie in München durchführen, können Sie direkt bei den Integrationslotsen für den Landkreis Passau erfragen.